

Ordnung für das spezialisierte Masterstudium Infektionsbiologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 14. Dezember 2010

Vom Universitätsrat genehmigt am 20. Januar 2011

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel¹ und § 6 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007², folgende Studienordnung.³

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das spezialisierte Masterstudium Infektionsbiologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel Infektionsbiologie im Masterstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung für das Masterstudium Infektionsbiologie (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Sie wird von der Unterrichtskommission Biologie (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad eines «Master of Science in Infection Biology».

² Studierenden des Joint Degree Programms Infektionsbiologie mit der National University of Singapore wird der Grad eines «Master of Science in Infection Biology, Vaccinology and Drug Discovery» verliehen.⁴

Zulassung zum Studium

§ 3.⁵

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses einer schweizerischen universitären Hochschule in einer der folgenden Studienrichtungen sind zum spezialisierten Masterstudium Infektionsbiologie ohne Auflagen zugelassen, sofern mindestens 150 Kreditpunkte aus einer der genannten Studienrichtungen nachgewiesen sind: Biologie, Biochemie, Humanmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazeutische Wissenschaften.⁶

¹ SG 440.110.

² SG 446.710.

³ Ingress in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁴ § 2 Abs. 2: Studierende dieses Joint Degree Programms legen die Masterarbeit und die Masterprüfung an der National University of Singapore ab.

⁵ § 3 Abs. 1 aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁶ § 3 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 12. 11. 2013 (wirksam seit 1. 8. 2014).

³ Zusätzlich sind weitere Bedingungen zu erfüllen:⁷

- Bachelorabschluss mit einem Notendurchschnitt von mind. 5 / ungerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass)
- sowie Grundkenntnisse in Infektions-/Mikrobiologie im Umfang von mindestens 4 Kreditpunkten.

Die Wegleitung nennt die inhaltlichen Anforderungen an diese Grundkenntnisse.

⁴ Alternativ zu den Bedingungen gemäss Abs. 3 kann von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelorabschlusses einer anerkannten universitären Hochschule ein aktueller Graduate Record Examinations® General Test (kurz: GRE®-Test) im Bereich «Quantitative Reasoning», ein aktueller GRE® Subject Test «Biochemistry, Cell and Molecular Biology» oder ein aktueller GRE® Subject Test «Biology» vorgelegt werden, sofern das Ergebnis in diesem Bereich / in diesem Subject Test zu den 35% besten zählt.⁸

⁵ Bei Bachelorabschlüssen einer anerkannten Hochschule, die nicht unter Abs. 2 fallen, wird von der Unterrichtskommission die Gleichwertigkeit mit den dort genannten Abschlüssen inhaltlich überprüft. Die in Abs. 3 aufgeführten zusätzlichen Bestimmungen gelten gleichermassen.⁹

⁶ Bei Bachelorabschlüssen gemäss Abs. 2 und 5, die keine Note oder keinen Notendurchschnitt aufweisen, wird die Gleichwertigkeit des Grades zum Notendurchschnitt von mind. 5 / ungerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass) von der Unterrichtskommission überprüft.

⁷ ...¹⁰

⁸ Der Anmeldung ist zusätzlich ein Bewerbungsbrief, der inhaltlich einem Motivationsschreiben entspricht, beizulegen.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Masterstudiums ist nur im Herbstsemester möglich.

Unterrichtssprache

§ 5.¹¹ Die Unterrichtssprache ist Englisch.

II. Studium

Umfang des Studiengangs

§ 6. Das Masterstudium umfasst 90 Kreditpunkte bei einer Regelstudienzeit von eineinhalb Jahren im Vollzeitstudium. Im Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

Aufbau des Masterstudiums

§ 7. Das Masterstudium umfasst Pflicht- und Wahlllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Masterprogramm Infektionsbiologie
- b) Wahlbereich
- c) Masterarbeit
- d) Masterprüfung

² Einzelheiten zum Masterstudium werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

⁷ § 3 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 12. 11. 2013 (wirksam seit 1. 8. 2014).

⁸ § 3 Abs. 4 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 12. 11. 2013 (wirksam seit 1. 8. 2014).

⁹ § 3 Abs. 5 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 12. 11. 2013 (wirksam seit 1. 8. 2014).

¹⁰ § 3 Abs. 7 aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

¹¹ § 5 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

Bestehen des Masterstudiums

§ 8. Das Masterstudium ist bestanden, wenn die folgenden Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 18 KP aus dem Masterprogramm Infektionsbiologie
- b) 12 KP frei wählbar innerhalb und ausserhalb der Infektionsbiologie
- c) 50 KP durch die Masterarbeit
- d) 10 KP durch die Masterprüfung

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die Masternote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Masterprüfung (Gewicht $\frac{1}{3}$) sowie der Note der Masterarbeit (Gewicht $\frac{2}{3}$).

⁴ Studierenden, welche das Masterstudium bestanden haben, wird der Grad eines «Master of Science in Infection Biology» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

⁵ Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Masterstudium Infektionsbiologie von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen*Erwerb von Kreditpunkten*

§ 9. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 10 der Rahmenordnung)
- b) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (§ 11 der Rahmenordnung)
- c) Masterprüfungen (§ 12 der Rahmenordnung)
- d) Masterarbeit (§ 13 der Rahmenordnung)

Masterarbeit

§ 10. Die Masterarbeit wird unter der Verantwortung einer oder mehrerer Personen aus dem Kreis der Dozierenden des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts, des Biozentrums und des Bereichs Biologie des Departements Umweltwissenschaften ausgeführt. Diese Person, respektive diese Personen, legen das Thema, den Umfang und den Beginn der Masterarbeit in Absprache mit den Studierenden fest und dokumentieren dies in einem Studienvertrag (für Masterarbeiten). Dieser wird von den Dozierenden, der bzw. dem Studierenden und der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission Biologie vor Beginn der Masterarbeit unterschrieben.

² Die Masterarbeit dauert in der Regel 1 Jahr.

³ Die Masterarbeit wird von der verantwortlichen Person begutachtet und benotet. Zeichnen mehrere Personen für die Masterarbeit verantwortlich, so werden Begutachtung und Benotung gemeinsam durch diese Personen vorgenommen. Eine zweite Expertin bzw. ein zweiter Experte muss zugezogen werden, wenn die Beurteilung durch die verantwortliche Person der Masterarbeit eine ungenügende Note oder die Note 6 ergibt.

⁴ Eine Printversion der schriftlichen Masterarbeit muss in der Bibliothek des Swiss TPH abgegeben werden.

⁵ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Infektionsbiologie an der Universität Basel.

Masterprüfung

§ 11. Nach Abschluss der Masterarbeit findet die Masterprüfung statt. Zur Masterprüfung wird man zugelassen, wenn die Masterarbeit akzeptiert und 30 KP aus den Modulen gemäss § 7 Abs.1 lit. a) und b) erworben sind. Die Masterprüfung kann jederzeit während des Semesters abgehalten werden.

² Die Studierenden müssen sich für die Masterprüfung bei dem für ihren Studiengang zuständigen Sekretariat schriftlich anmelden. Eine schriftliche Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin im Prüfungssekretariat des Dekanats möglich.

³ Die Masterprüfung umfasst das Thema der Masterarbeit, die Fachliteratur zur Masterarbeit sowie das mit der Masterarbeit verbundene Fachgebiet.

⁴ Die Masterprüfung findet mündlich statt und dauert 60 Minuten.

⁵ Prüfende Personen sind die Dozierenden, welche die Masterarbeit betreut haben, sowie eine weitere Person aus dem Kreis der habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozierenden des Studiengangs Infektionsbiologie.

⁶ Bei Nichtbestehen kann die Masterprüfung einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Infektionsbiologie an der Universität Basel.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission Biologie

§ 12. Die Unterrichtskommission besteht aus je sechs Mitgliedern der Departemente Umweltwissenschaften und Biozentrum.

² Die Mitglieder der Unterrichtskommission werden von den beiden Departementsversammlungen gewählt, wobei die Gruppierungen I, II, III und V vertreten sein müssen.

³ Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben und ist für alle Fragen des Unterrichts und die Curricula in Biologie auf den Stufen des Bachelor- und des Masterstudiums zuständig.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 13.¹² Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 14. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium am 1. August 2011 oder später beginnen.

Wirksamkeit

§ 15. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2011 wirksam.

¹² § 13 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).